

# Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik

Kronenstr. 55-58  
10117 Berlin



## Anforderungen an die Parkettlegergesellenprüfung

## Bereich Fertigkeit

Die Zeitvorgabe für die Arbeitsaufgabe 1 (Gesellenstück), das Fachgespräch (max. 15 Min.) und die der Arbeitsaufgabe 2 (Bodenbelagsarbeit) beträgt lt. Prüfungsordnung gesamt 21 Stunden.

### 1) Arbeitsaufgabe 1 (16 Stunden):

**Voraussetzung zur Ausführung der Arbeitsaufgabe 1 ist die Genehmigung der AG 1-Zeichnung, die Erstellung und termingerechte Abgabe der Projektmappe!**

#### 1. Die Projektmappe muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Genehmigter Entwurf mit Angabe der einzelnen Abmessungen und Holzarten
- Maßstäbliche technische Zeichnung auf Grundlage des genehmigten Entwurfs
- Farblich gestaltete Zeichnung
- Materialliste mit allen benötigten Materialien
- Kalkulation mit Verschnittberechnung
- Materialbeschreibungen mit technischen Merkblättern sowie Sicherheitsdatenblättern / mehrfach
- Beschreibung zur Erstpflege, Unterhaltspflege, Unterhalts- und Grundreinigung mit Pflegeanweisung
- Detaillierter Arbeitsablaufplan unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben (Arbeitsschutz).

#### 2. Die Arbeitsaufgabe 1 muss nach folgenden Anforderungen ausgeführt werden:

- Als Untergrund muss eine geeignete Trägerplatte verwendet werden.
- Größe: mind. 1,60 m<sup>2</sup> bis max. ca.2,00 m<sup>2</sup>
- Einsetzbare Parkettstabgrößen: höchstens 350 x 70 mm / 360 x 60 mm
- In der Mittelfläche können folgende Parkettmuster verwendet werden:

**Fischgrätmuster**

**Altdeutscher Verband**

**Würfelmuster**

**Flechtmuster**

**Kassettenmuster**

- Friesbreite max. 100 mm auf Gehrung mit mind. eines vor Ort eingefrästen od. ausgesägten Aderverlaufes.

**Alternative:** Es können max. 3 Friese (je 70 mm Breite) auf Gehrung nebeneinander verlegt werden, max. Breite je Seite 210 mm

- Die Mustereinteilung hierbei ist von der Mitte aus vorzunehmen.
- Alle Parkettmuster müssen diagonal verlegt werden.

#### Alternativen:

Freie Entwürfe müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Einsetzbare Parkettstabgrößen: höchstens 350 x 70 mm / Schwierigkeitsgrad gemäß obigen Anforderungen

- Es müssen lt. Prüfungsordnung Parkettstäbe nach DIN EN 13226 oder Einzelstab nach DIN EN 13489
- (Nut/ Nut, Nut/ Feder) verwendet werden.
- Alle Schnitte müssen vor Ort ausgeführt werden, Schablonen oder Vorrichtungen können mitgebracht werden.
- Nur zwei im 90° aufeinandertreffende Winkelseiten können mit der Handkreissäge nachgeschnitten werden. Die anderen beiden Seiten müssen im Serienschnitt ausgeführt werden.
- Alle einzusetzenden Verlegewerkstoffe müssen den Vorschriften der TRGS 610 und TRGS 617 entsprechen.
- Die Oberflächenbehandlung muss nach den technischen Angaben der Hersteller ausgeführt werden.
- Die Randleiste muss bündig zur Oberfläche auf Gehrung ausgeführt werden. Die Befestigung ist fachgerecht auszuführen.
- Ausführung nur mit Werkzeugen und Maschinen, die im Parkettlegerhandwerk üblich sind. Maschinen und deren Einsatz haben gemäß den Betriebsanweisungen der Hersteller zu erfolgen.

## **2) Arbeitsaufgabe 2 (5 Stunden):**

**Hier ist eine Bodenbelagsarbeit nach Vorgabe und den Regeln der Technik anzufertigen.**

Die Arbeitsaufgabe 2 sollte vom Prüfungsausschuss nach folgenden Vorgaben geplant werden:

- Bodenbelag Linoleum, mind. 2,5 mm dick oder PVC homogen, mind. 2 mm dick, Gummi-Belag, mind. 2 mm dick oder Designbelag 2,5 mm
- Verlegung eines elastischen Bodenbelags in einer Verlegebox mit höhengerechter Anarbeitung an einen Abschlusswinkel (z. B. Türanschluss mit Abschlusswinkelprofil)
- Die Innenfläche hat ca. 900 x 900 mm zu betragen.
- Es soll rundum ein Wandfries an die Fläche dicht angearbeitet werden.
- In der Innenfläche muss eine Einlage ein-/ bzw. angearbeitet werden.
- Alle einzusetzenden Verlegewerkstoffe müssen den Vorschriften der TRGS 610 entsprechen. Es ist ein Dispersionsklebstoff oder ein gleichwertiger Klebstoff einzusetzen.
- Ausführung nur mit Werkzeugen, die im Parkettlegerhandwerk üblich sind. Maschinen und deren Einsatz haben gemäß den Betriebsanweisungen der Hersteller zu erfolgen.

***Die Arbeitsaufgabe 1 und die Arbeitsaufgabe 2 werden in Klausur hergestellt. Die Herstellung und die Ausführungen sind vom Prüfling selbst, alleine und nach den Regeln des Faches zu erbringen.***

***Während der Prüfungsstückanfertigung sind berufsgerechte Arbeitskleidung sowie die persönliche Schutzausrüstung (Knieschoner, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, usw.) zu tragen.***

***Der Prüfling soll während der Anfertigung der beiden Arbeitsaufgaben zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig kundenorientiert planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und Arbeitsergebnisse kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchführen kann.***

### **BERICHTSHEFT:**

- Die Einträge werden während der Zwischenprüfung überprüft. Bei Nichterfüllung der Vorgaben erfolgen Vermerke im Berichtsheft und es erfolgt eine kurzfristige Möglichkeit der Ergänzung bzw. Nachbesserung.
- Das Berichtsheft muss zur Zulassung zur Gesellenprüfung mit eingereicht werden. Bei Nichtvollständigkeit kann eine kurze Nachbesserungsfrist erfolgen (regional unterschiedlich). Die Eintragungen in das Berichtsheft sind bis zum letzten Tag der Gesellenprüfung weiterzuführen und am letzten Prüfungstag vorzulegen.

Die Prüfungsausschussvorsitzenden, bundesweiter Beschluss: 01.2024